

TEXT: Ehevertrag vom 22. Januar 1766 zwischen Johann Conrad Eilers, gebürtig aus Lobach und Maria Elisabeth Sanders aus Hohlenberg

Pr. Justitius Linde

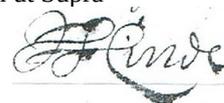
Actum Amelungsborn, den 22ten Januar 1766

Es erschienen des Halbmeier Philip Sanders zu Hohlenberg hinterlassene einzige Tochter Marie Elisabeth Sanders, Vormündern Harm Heinrich Schmidt und Christoph Hasper ingleichen derselben Puppillen (Mündel) Stiefvater Michael Grimme nebst dessen Ehefrau und des verstorbenen Philipp Sanders Mutter, Hans Heinrich Sander itzo Julius Conrad Görries Witwe, ingleichen Johann Conrad Eilers und obige Maria Elisabeth Sander und trugen insgesamt vor: Wie das zwischen Conrad Eilers, gebürtig aus Lobach und Maria Elisabeth Sander nachstehende Ehepacta mit einander verabredet worden. Es versprechen nämlich bemeldete Personen einander ehelich zu nehmen und ihr Vorhaben, welches durch priesterliche Kopulation vollziehen zu lassen, woneben die zeitlichen Güter haben nachstehendes verabredet worden,

1) er trägt die Braut dem Bräutigam zu, a) ihr väterliches Halbmeiergut zu Hohlenberg in dem maße wie solches ihr, in ihres Stiefvaters Michael Grimme und ihrer Mutter, der Rel. Sanders am 25ten Juli 1749 bey hiesigen Fürstl. Gerichte errichteten Ehepacta verschrieben worden. Wann nun dem Stiefvater Michael Grimme in so getaner Ehestiftung das Gut vom 25. Juli 1749 auf 21 Jahr verschrieben ist, mithin derselbe solches bis dem 5ten Juli 1770 annoch 4 ½ Jahr gebrauchen hat, so ist verabredet worden, dass nach Verlauf so getaner Zeit den jungen Leuten frey stehen solle, dasselbe anzutreten, oder sich mit der Ihnen in bemeldeten Ehepacta bestimmten Ablage abfinden zu lassen, gestalt dann im ersteren Fall und wann der Bräutigam wie Ihnen freistehet, das Gut anzutreten gesonnen, vor dessen Antritt so wolle dasjenige, was an den Michael Grimmen Kinder zu ihrer Abfindung zu erlegen, als auch an Schulden zu bezahlen, und was als dann an Leibzucht den Eltern praestieren (gewähren) sein wird, nach den, so dann vorhandenen Umständen und wenn der Stiefvater sein in der angeregten Ehestiftung specificirte Eingebrauchtes gehörig dargetan und erwiesen haben wird auszumachen und zu determinieren ist.

Da hingegen verspricht:

2) der Bräutigam der Braut zu zubringen a) bar 150 Taler, schreibe Einhundert Fünfzig Taler, wovon ihnen 60 Taler sein Schwager Friedrich Eilers aus dem Gute zu Lobach zu erlegen, das übrige aber es für sich habe, ferner b) zwei Kühe und 1 Rind c) 1 Fettschwein, wenn es in der Mast fett wird d) zwei Fasel Schweine und ansonsten seine auf der Leinzucht zu Lobach befindlichen Eltern nachlassen würden, gestalt dann die 1 Kuh, die Leibzüchter hergeben und für das übrige Vieh, dass solches vom Gute erfolgen müsse, einzustehen übernehmen, maßen den auch dieselbe 1 Koffer und 1 Lade dem Bräutigam vorschreiben lassen. Wegen der mutuellen Succession und Sterbefälle, solle es unter den angehenden jungen Eheleuten nach Maßgabe des bekannten Fürstl Landesordnung gehalten werden. Also nun in solche Verschreibung des Bräutigams Eltern ihre Einwilligung gleichfalls gegeben und solche wie oben stehet von Ihnen gerichtlich Declariret ist. So wird dem nichts bedenkliches sich dabei vorfindet. Solche Salvo Serm. hyjus cocabii et cujusvis tertii jure unter dem hiesigen Fürstl. Gerichts in Siegel und unseren derzeitigen Beamten unterschrieben confirmiret, so geschehen ut Supra



PT.
ne substitus: Linde

Actum in Prunium loco
die 2^{ae} Januar. 1749

Wir wissen das Salzburgische Fürstlich Sandets zu
Postenberg intarol Land Prinz Maximilian Flins-
batz Sandets, Commissar Paul Spinnig Schmidt, und
Spiegel Haasper, eingelicht das selbst Puppillen
Ni- Pater Michael Grimme und des selbst Pa- Sau
und der Verkaufer Wilhelm Sandets Mutter Jan
Spinnig Sandets its Witwe Anna Christine Witwe
eingelicht des Sau Eilers und obige Maximilian
Flinsbatz Sandets beiged in gen an thor.

Wir das Prinz Sau Eilers gebürtig aus
Lobau, und Maximilian Flinsbatz Sandets, in des Sau
Pa- Pacta mit ein ander Verkauf worden, Es
Verkaufer namlich benannte Professur in und
Städt zu nehmen, und is Verkaufer in staus aus
juristische Reputation holzig zu lassen, Worüber
des zuletzt Güter selbst in des Verkaufer Verkauf
worden, Es fragt der Verkaufer und Erkäufte zu,
as is Katholische Salzburgische Gut zu Postenberg, in des
Verkaufer und obige is, in des Ni- Pater Michael
Grimme und des Mutter Anna Sandets und 25^{ten}
Jul. 1749 bei Prinz in des Prinz Maximilian Pa Pacta
Verkaufer worden.

Wir in des Ni- Pater Michael Grimme in Postenberg.

Die Heilung des Gut hant 25. Januar 1740 auf
die fester und feiner ist, nicht in der felle solich
die das 25. Januar 1740. anno der 17. fester die gebornen
fester, so ist probiert worden, dass das
Hohlant, so thant seit den jungen Jahren
sich fester sollt, daselbst anzutreten, oder sich
dies das thant in demeltem fester - Paktis bestim-
menten abzugeben, abfinden zu lassen, gestalt
dann in demselben Fall nicht kann die fester-
sige die fester fester, die fester anzutreten
Gestaltung, nach demselben Antzelt so soll die fester
dann die die fester fester fester zu fester
abfinden zu lassen, als auch an die fester zu
bezahlen, und auch, als dann an die fester die
fester zu probieren sich nicht, nach dem, so dann
nach demselben thant fester und dann die die fester
sich die die angezogene fester - Heilung spezifischer
die gebornen fester fester und dann die fester
nicht auch zu lassen und zu determinieren ist.

Das fester fester die die fester die fester
zu zu probieren an das - 17. fester die fester
die fester fester, nach dem fester die fester
die fester fester die die fester die fester
die fester aber die die fester fester
die fester fester, dann die die die fester
die fester fester fester, die die fester fester

fuisse auf des Leibniz zu loben befindliche Pater
 nachlassen anzuordnen, gestalt dann die Kunst die
 Leibniz hat gegeben, und für das übrige hier
 daß, solch eine gute ansehung nicht einzulassen
 überlassen, vielmehr die auf die selbe Art
 und Weise dem Bräutigam vorzuschreiben lassen.

Wegen des mutuellen Succession und Verbs Falle,
 soll ab unter dem ansehung der geringen Ansehung
 nachmassgabe der bekannten durch Landel Ordnung
 gehalten werden.

Als nun die solch Vorweisung der Bräutigams
 gleich von freiwilligen gleichfalls gegeben, und solch
 wie ob gesagt noch gleich ausdrücklich declariert ist; so wird
 in dem nunmehr bedenklichen geschickte vorfindet, solch
 Salvo Term: hujus Coenobii et eiusdem tertio jure
 unter dem passigen & gleichmässigen und unseiner
 Parzitäten beider unter off confirmation, so ge-
 schiedet et supra

Ende